

Interinstitutionelles Gremium für ethische Normen

Das Parlament dürfte auf der April-II-Plenartagung über den Entwurf einer Einigung über die Einrichtung eines interinstitutionellen Gremiums für ethische Normen abstimmen. Die Abstimmung wird auf Grundlage einer Empfehlung erfolgen, die am 22. April im Ausschuss für konstitutionelle Fragen erörtert werden soll. Die Einigung konnte nach Verhandlungen zwischen acht Organen und Einrichtungen der EU erzielt werden und basiert auf einem Vorschlag der Kommission, den diese als Reaktion auf Forderungen des Parlaments erarbeitet hatte. Das interinstitutionelle Gremium für ethische Normen soll die Ethik, Integrität und Transparenz der EU-Organe stärken, indem es dafür sorgt, dass die Vorschriften der Organe zu den entsprechenden Bereichen aneinander angeglichen werden. Außerdem soll es einen institutionellen Ethik-Rahmen gewährleisten und das ethische Bewusstsein stärken.

Hintergrund

In einer [Entschließung](#) vom September 2021 ([2020/2133\(INI\)](#)) schlug das Parlament die Schaffung eines unabhängigen Ethikgremiums für das Parlament und die Kommission vor. Es strebte die Einrichtung eines wirksamen Gremiums mit Untersuchungs- und Beratungsbefugnissen an, das die Mitglieder des Parlaments, der Kommission sowie deren Bedienstete und Beamte beaufsichtigt und sicherstellt, dass sie sich an ethische Normen halten. Die Kommission [bewertete](#) diesen Vorschlag im Februar 2022 und hob mehrere kritische Punkte hervor. Anschließend [schlug](#) sie am 8. Juni 2023 die Einrichtung eines interinstitutionellen Ethikgremiums vor. Als dessen Ziele definierte sie die Festlegung gemeinsamer ethischer Normen sowie die Koordinierung von Auffassungen und den Austausch von Meinungen zu ethischen Frage zwischen den EU-Organen.

Interinstitutionelles Gremium für ethische Normen

Das Ergebnis der Verhandlungen über die Einigung ([2024/2008\(ACI\)](#)) ist ein Regelwerk, das weitgehend dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission entspricht. Das Ethikgremium („interinstitutionelles Gremium für ethische Normen“) soll einen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der ethischen Normen für die Mitglieder der acht Organe und Einrichtungen schaffen, die sich an der Vereinbarung beteiligen: das Parlament, der Rat, die Kommission, der Gerichtshof, die Europäische Zentralbank, der Rechnungshof, der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen. Die Europäische Investitionsbank wird der Vereinbarung gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls beitreten. Die Aufgaben, die das Gremium wahrnehmen würde, lassen sich grob in zwei Bereichen zusammenfassen: i) Festlegung gemeinsamer (auf Konsens basierender) ethischer Normen sowie deren Aktualisierung und Auslegung und ii) Bestandsaufnahme und Austausch über bewährte Verfahren. Die Tätigkeit des Gremiums würde Bereiche abdecken, in denen typischerweise ethische Fragen auftreten: finanzielle und nichtfinanzielle Interessen, externe Tätigkeiten, Geschenke, Gastfreundschaft, Reiseangebote für Mitglieder, Auszeichnungen, Ehrungen und Preise, Tätigkeiten nach Mandatsende sowie die Konditionalität und Komplementarität im Zusammenhang mit dem verbindlichen Transparenz-Register. Vorgesehen ist, dass jedes Organ bzw. jede Einrichtung durch ein Mitglied vertreten wird. Außerdem sollen fünf unabhängige Sachverständige das Gremium bei ethischen Fragen unterstützen und auf Ersuchen eines bzw. einer der Organe oder Einrichtungen, die sich an der Vereinbarung beteiligen, unverbindliche Stellungnahmen abgeben.

Das interinstitutionelle Gremium soll darüber hinaus gemeinsame ethische Normen für alle acht Organe und Einrichtungen in Bezug auf die Überwachung der Einhaltung der internen ethischen Vorschriften, die Aufgaben der internen Gremien und Berichterstattungsmechanismen erarbeiten. Die Erarbeitung der Normen – die einstimmig beschlossen werden müssen – muss unter Berücksichtigung der Rechte und



Pflichten der Mitglieder der Organe erfolgen. Alle Organe und Einrichtungen, die der Vereinbarung zugestimmt haben, sollen innerhalb von vier Monaten eine Selbsteinschätzung dazu vornehmen, inwiefern ihre internen Vorschriften mit den vereinbarten Normen übereinstimmen. Den unabhängigen Sachverständigen würde danach ein Zeitraum von zwei Monate eingeräumt, um Stellungnahmen zu den Selbsteinschätzungen abzugeben. Im Anschluss an eine entsprechende Aussprache würden die Organe und Einrichtungen ihre internen Vorschriften erforderlichenfalls innerhalb von vier Monaten überprüfen. Mindestens einmal jährlich sollte in einer speziell dafür vorgesehenen Sitzung ein Austausch über bewährte Verfahren erfolgen. Jede andere Einrichtung oder sonstige Stelle kann beschließen, die vereinbarten gemeinsamen Normen freiwillig anzuwenden. In diesem Fall sollte sie ebenfalls eine Selbstbewertung vornehmen und einen Vertreter benennen, der an den für den Meinungsaustausch vorgesehenen Sitzungen des interinstitutionellen Gremiums für ethische Normen teilnimmt. Geplant ist darüber hinaus ein gemeinsames betriebliches Sekretariat für das Gremium, dessen Kosten im Verhältnis zur Höhe ihres Verwaltungshaushalts zwischen den Organen und Einrichtungen, die der Vereinbarung zugestimmt haben, aufgeteilt würden.

Interinstitutionelle Vereinbarung: [2024/2008\(ACI\)](#); federführender Ausschuss: AFCO; Berichterstatter: Daniel Freund (Verts/ALE, Deutschland).